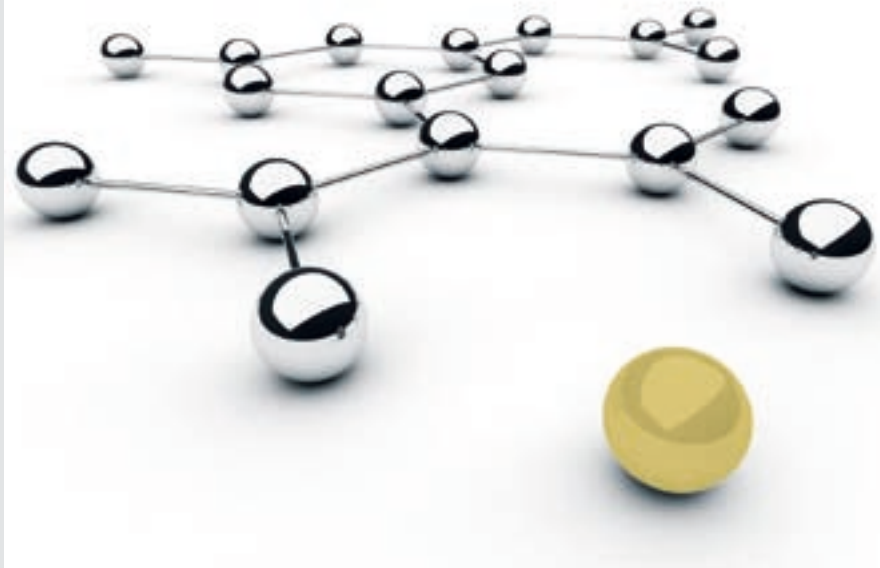


## Soziale Gerechtigkeit



um**S**teuern  
Freiheit braucht Mut!



Eine Initiative der  
Friedrich-Naumann-Stiftung  
für die Freiheit

**Impressum:**

Friedrich Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Dr. Kerstin Funk  
Karl-Marx-Straße 2  
14482 Potsdam

Tel.: 03 31.70 19-2 36

Fax: 03 31.70 19-2 16

[info@umsteuern.org](mailto:info@umsteuern.org)

[www.umsteuern.org](http://www.umsteuern.org)

Produktion  
COMDOK GmbH  
Büro Berlin

1. Auflage

# SOZIALE GERECHTIGKEIT

Kerstin Funk



# Inhalt

1. Einführung	5
2. Gerechtigkeit in der politischen Philosophie	7
3. Gerechtigkeit in der politischen Praxis	10
3.1. Geschichte des deutschen Sozialstaates	10
3.2. Soziale Gerechtigkeit in der Parteienlandschaft	11
3.3. Soziale Gerechtigkeit in Deutschland	15
4. Freiheit und Gerechtigkeit: Liberale Lösungswege	22
Über die Autorin	26



# 1. Einführung

Die Debatte um die soziale Gerechtigkeit ist allgegenwärtig. Sie wird von politischen Amtsträgern, politischen Parteien, Verbänden und Gewerkschaften ebenso geführt wie in der Wissenschaft und in der Gesellschaft. Für alle scheint es prima facie um ein gemeinsames Ziel zu gehen: die soziale Gerechtigkeit unseres Gemeinwesens. Erst ein zweiter Blick auf die Debatte eröffnet, welche unterschiedlichen Definitionen, Facetten und damit auch Zielvorstellungen die einzelnen Akteure mit der sozialen Gerechtigkeit verbinden. Während die einen soziale Gerechtigkeit als umfassende Gleichheit von normativen Rechten und sozialen Gütern betrachten, bezweifeln die anderen die schiere Möglichkeit, soziale Gerechtigkeit zu erlangen oder überhaupt zu definieren. Diese Differenzen tragen auch zur Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit der Debatte bei.

Vor diesem Hintergrund scheint es hilfreich – und erforderlich –, liberale Vorstellungen zur Gerechtigkeit und insbesondere zur sozialen Gerechtigkeit zu definieren, ihre Hintergründe zu erläutern und die konkreten Politikvorschläge vorzustellen, die für das liberale Staatsverständnis dem liberalen Bürger den Weg zu mehr sozialer Gerechtigkeit bereiten.

Die – thoeretische – Idee der Gerechtigkeit im Allgemeinen ist nicht neu. Bereits für Platon und Aristoteles waren Vorstellungen über die Gerechtigkeit zentrale Aspekte ihrer politischen Theorien. Auch sie unterschieden bereits verschiedene Formen der Gerechtigkeit. In der Geschichte der politischen Philosophie bleibt Gerechtigkeit stets ein Diskussionsgegenstand.<sup>1</sup> Vor allem mit den Vertragstheorien der frühen Neuzeit rückt sie dann wieder ins Zentrum der Diskussion und zunehmend wird auch über die soziale Gerechtigkeit diskutiert. Schließlich greifen Ökonomen die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit auf und entwickeln jeweils eigene Vorstellungen über deren Ausgestaltung.

In der politischen Praxis entstand der Begriff der sozialen Gerechtigkeit in der Mitte des 19. Jahrhunderts, als im Zusammenhang mit der Industrialisierung auch die sogenannte „Soziale Frage“ in den politischen Raum Einzug hielt. In der Folgezeit entwickelten sich in den Parteien und innerhalb der parteipolitischen Programmatik teils sehr unterschiedliche Zielvorstellungen, die bis in die heutige Zeit Bestand haben. Mit dem Modell der Sozialen Marktwirtschaft wurde

---

1 So hat auch Machiavelli eine Gerechtigkeitsvorstellung. Für ihn ist Gerechtigkeit allerdings eine Frage der personalen Gerechtigkeit, d. h. der Gerechtigkeit zum Beispiel von Fürsten und großen Herrschern (vgl. u. a. Machiavelli, Der Fürst).

ein gewisser – freilich nicht ausdrücklich definierter – „Anspruch“ an soziale Gerechtigkeit schließlich zum Bestandteil der Wirtschaftsordnung in Deutschland. Die endgültige Ausgestaltung der sozialen Gerechtigkeit innerhalb des sozialen Systems hängt aber letztlich immer vom politischen Wettbewerb ab. Sie ist quasi ein Ergebnis des Wettbewerbes unter den Parteien und kann daher zu keinem Zeitpunkt einen endgültigen Anspruch reklamieren.

Auch liberale Denker haben immer wieder formuliert, was Gerechtigkeit für den Liberalismus bedeutet. Und sie haben sich – allen Vorurteilen zum Trotz – auch mit der sozialen Gerechtigkeit befasst. Ihre Erkenntnisse indessen stehen mit der Idee des Liberalismus im Einklang, sie sind logische Konsequenz der wohlverstandenen Auffassung freiheitlicher Werte. Dies gilt auch für die liberalen Vorstellungen von sozialer Marktwirtschaft und vom Sozialstaat. Die konkreten Politikvorschläge für einen gerechten und sozialen Staat sind Ausdruck dieser Vorstellungen. Sie basieren auf einem Grundverständnis von Liberalismus, Freiheit und Verantwortung, das für jede liberale Politik Ausgangs- und Zielpunkt zugleich ist.

## 2. Gerechtigkeit in der politischen Philosophie

Erste große und grundsätzliche Abhandlungen über Gerechtigkeit finden sich in der Antike. Platons Dialog „Politeia“ trägt den Untertitel „Über die Gerechtigkeit“. Für Platon ist die Gerechtigkeit metaphysisch, nicht religiös und der Mensch – der Philosophenkönig – übernimmt die Verantwortung für die Gerechtigkeit. Der Philosophenkönig ist der Bewacher der Gerechtigkeit und muss selbst in jedem Falle gerecht sein. Die Tugenden Besonnenheit, Tapferkeit, Klugheit werden von der Gerechtigkeit zusammengehalten. Sie bilden die vier Kardinaltugenden. Erst wenn in der menschlichen Seele die vier Seelenteile (d. h. die Tugenden) gerecht verteilt sind, kann auch der Staat gerecht sein. Denn der Staat ist die menschliche Seele in Großbuchstaben.

Auch für Aristoteles ist die Gerechtigkeit die Tugend, um die sich alles dreht. Sie ist bei ihm jedoch nicht mehr metaphysisch, sondern die vollkommene Tugend (*iustitia universalis*). Allerdings unterscheidet Aristoteles erstmals mehrere Arten von Gerechtigkeit, bei denen nicht immer Gleichverteilung herrschen muss. So unterscheidet er von der *iustitia universalis* die *iustitia particularis*, die besondere Gerechtigkeit. Diese bezieht sich auf Fragen von Ehre, Geld oder Selbsterhaltung. Für die Zuteilung von Ehre und Geld (*iustitia distributiva*) lässt er Ungleichheiten zu, da zum Beispiel die Ehre nicht allen Individuen gleichermaßen zukommt. Die *iustitia commutativa* (Tauschgerechtigkeit) regelt den Austausch und wird von der *iustitia correctiva* (korrektive Gerechtigkeit) ergänzt, für die allerdings das Gleichheitsprinzip gilt. Politische Gerechtigkeit von Institutionen liest Aristoteles streng republikanisch, d. h. freie und gleiche Bürger, die abwechselnd regieren und dem Gemeinwohl dienen, bilden das Gemeinwesen. Zugleich unterscheidet Aristoteles bereits positive und natürliche universale Rechte.

Zu Beginn der Neuzeit entwickelt Thomas Hobbes ein vernunftrechtlich-prinzipientheoretisches Gerechtigkeitskonzept und ersetzt damit das hermeneutisch-tugendethische Gerechtigkeitskonzept der Antike. Sein Konzept zielt auf die Darstellung der erklärenden und rechtfertigenden Gründe einer Eigentumsordnung.<sup>2</sup> Die distributive Gerechtigkeit fällt zusammen mit der Rechtsgleichheit. Es geht dabei ausschließlich um die Befriedung des Naturzustandes. Der Schiedsrichter im Hobbesschen Konzept ist der Gesetzgeber und der Richter – der Leviathan, der freilich alle Macht in seinen Händen hält. Gewaltenteilung ist für Hobbes ineffizient und umständlich.

---

2 Vgl. Kersting, Wolfgang (2000): Theorien der sozialen Gerechtigkeit; Stuttgart/Weimar: Metzler, S. 47 ff.

Das aufgeklärte Eigeninteresse steht im Vordergrund der Gerechtigkeitsvorstellungen von Immanuel Kant. Der soziale Friede wird durch erzwingbares Recht geordnet und führt zu einer allgemeinen Vorteilsdistribution. Die vernunftbegabten Menschen unterwerfen sich den Bedingungen des Staates, weil sie die Wirklichkeit der für jedermann vorteilhaften Ordnung garantiert und ihre Aushöhlung verhindert. Moralische Disziplinierung, Gemeinsinn oder Tugendhaftigkeit der Bürger sind dazu nicht notwendig. Es handelt sich einzig um ein rationales Zusammenspiel von zwangsbewehrter Rahmenordnung, um ein rationales Anreizsystem und eine strategische Anpassung.

Das natürliche Recht umfasst nur die Grundsätze von Freiheit, Eigentum und Vertrag, so dass das System der Verteilungsgerechtigkeit inhaltlich mit der liberalen Privatrechtsordnung zusammenfällt: „Der Weg zur Gerechtigkeit ist der Weg aus dem Naturzustand in den liberalen Rechtsstaat.“<sup>3</sup> Die gerechte Verteilung von Gütern ist daher identisch mit der liberalen Ordnung des absoluten Eigentums. Materielle Verteilungsgerechtigkeit wird in der frühen neuzeitlichen Philosophie also aus der politischen Zuständigkeit herausgenommen. Sie wird allein dem Markt überantwortet, wird privatisiert und verschwindet aus der politischen Philosophie.

Die bekannteste zeitgenössische Gerechtigkeitstheorie ist die von John Rawls, der 1971 mit seiner „Theorie der Gerechtigkeit“<sup>4</sup> die Vertragstheorie wiederbelebte. Sie ist die erste neuzeitliche Gerechtigkeitsphilosophie, die eine umfassende Theorie der sozialen Gerechtigkeit entwickelt und Grundprinzipien einer gerechten Verteilung sozialer und ökonomischer Güter formuliert. Er übernimmt die kantischen Vorstellungen einer universalen Friedens- und Rechtsordnung als Grundmotiv seines Denkens. Verteilungsgerechtigkeit ist für Rawls nichts anderes als der Kampf gegen moralische Willkür. Eine gerechte gesellschaftliche Grundordnung darf sich nach Rawls nicht nur an den Prinzipien gleicher Freiheits- und Partizipationsrechte orientieren. Die liberalen und politischen Grundrechte müssen vielmehr mit Grundsätzen gerechter Verteilung sozialer und ökonomischer Güter verbunden werden. Im Idealfall entsteht so ein Gesellschaftssystem, in dem ein Ausgleich zwischen Freiheitsprinzipien, demokratischer Herrschaft und sozio-ökonomischer Gerechtigkeit erreicht ist.

Nach dem Prinzip der Gleichheit muss das Gemeinwohl im Vordergrund normativ bindender Regelungen stehen, nicht das einzelner Gruppen oder Individuen. So erhalten Normen eine universelle Verbindlichkeit, sie werden zu moralischen

3 Kersting, Wolfgang (2000), S. 51.

4 Rawls, John (2001). Eine Theorie der Gerechtigkeit; 12. Aufl., Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Normen. „Als geschuldete Sozialmoral hat die Gerechtigkeit den Rang des elementar-höchsten Kriteriums allen Zusammenlebens, während die Wohltätigkeit das optimal-höchste Kriterium bildet und die Solidarität eine Zwischenstellung einnimmt. [...] Das Maß der Gerechtigkeit besteht im distributiven und zugleich kollektiven Vorteil: dem Vorteil für jeden einzelnen und für alle zusammen.“<sup>5</sup> Gerechtigkeit ist hier eine moralische Tugend und moralische Legalität bestimmt die Grundlage des menschlichen Handelns. Der Mensch handelt aus überpositiver moralischer Gesinnung (personale Gerechtigkeit), nicht aufgrund positiven Rechts (politische Gerechtigkeit).<sup>6</sup>

Im Widerspruch zu Konzepten sozialer Gerechtigkeit steht insbesondere die Auffassung von Friedrich August von Hayek. Er argumentiert, dass der Begriff soziale Gerechtigkeit nicht auf die Ergebnisse einer Marktwirtschaft angewendet werden kann. Gerechtigkeit ist lediglich eine Regel für menschliches Verhalten, sie basiert allein auf individuellem menschlichem Handeln. Es sind keinerlei Regeln denkbar, die für das Verhalten der einzelnen, die sich in einer Marktwirtschaft gegenseitig mit Gütern und Dienstleistungen versorgen, eine Verteilung herstellen kann, die als gerecht oder ungerecht bezeichnet werden kann. Der Markt kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, seine Verteilungsergebnisse sind weder gerecht noch ungerecht. Es bedarf daher auch keiner wohlfahrtsstaatlichen Korrektur markterzeugter Ungerechtigkeit.<sup>7</sup>

Hayek fasst seine Auffassung folgendermaßen zusammen: „Mehr als zehn Jahre habe ich mich intensiv damit befasst, den Sinn des Begriffs ‚soziale Gerechtigkeit‘ herauszufinden. Der Versuch ist gescheitert; oder besser gesagt, ich bin zu dem Schluss gelangt, dass für eine Gesellschaft freier Menschen dieses Wort überhaupt keinen Sinn hat. [...] Der Begriff ‚soziale Gerechtigkeit‘ wird heute allgemein als Synonym für das benutzt, was bislang mit ‚austeilender Gerechtigkeit‘ bezeichnet worden ist. Dieser Begriff vermittelt vielleicht eine etwas bessere Vorstellung davon, was er bedeuten kann. Und er zeigt zugleich, warum er nicht auf die Ergebnisse einer Marktwirtschaft angewendet werden kann: Es kann keine austeilende Gerechtigkeit geben, wo niemand etwas austeiht.“<sup>8</sup>

---

5 Höffe, Ottfried (2001): Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung; München: Beck, S. 29 f.

6 Vgl. Höffe, Ottfried (2001), S. 31.

7 Kersting, Wolfgang (2000), S. 60 ff.

8 Hayek, F.A. von (1977): Drei Vorlesungen über Demokratie, Gerechtigkeit und Sozialismus; Tübingen: Mohr, S. 23.

### 3. Gerechtigkeit in der politischen Praxis

Mit der Entwicklung und Ausprägung des Sozialstaates hat auch der Begriff der sozialen Gerechtigkeit mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Es ist daher hilfreich, die Wurzeln und Gründe, die zur Entwicklung des Sozialstaates beitragen, genauer darzustellen. Darüber hinaus ist eine kurze Darstellung der unterschiedlichen (partei-)politischen Auffassungen von Interesse. Schließlich bedarf es einiger Fakten, um die Dimension des heutigen real existierenden Sozialstaates darzustellen.

#### 3.1 Geschichte des deutschen Sozialstaates

Die Idee des Sozialstaats hat ihren Ursprung in den Folgen der industriellen Revolution. Die europäische spätf feudale Agrargesellschaft mit handels- und gewerbekapitalistischen Städten als überregionalen Märkten wandelte sich zu einer kapitalistischen – erst merkantilistisch, dann industriell geprägten – Gesellschaft. Traditionelle soziale Gemeinschaften lösten sich auf. Wirksame Arbeitsmarktgesetzgebung gab es zunächst ebenso wenig wie ordnungspolitische Rahmenbedingungen für den Arbeitsmarkt. Auch der Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ entstand in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der „Sozialen Frage“, die durch die Massenverelendung breiter Bevölkerungsschichten zunehmend die politische Tagesordnung bestimmte. Im Kaiserreich engagierten sich zunächst einzelne sozial engagierte Christen – darunter auch Friedrich Naumann –, freie Verbände, Arbeitervereine oder erste Gewerkschaftsbewegungen für die Entwicklung eines Systems sozialer Sicherung. Otto von Bismarck brachte Ende des 19. Jahrhunderts die ersten Sozialgesetze auf den Weg: Er vereinheitlichte die Krankenversicherung, führte eine Unfallversicherung und schließlich die Alters- und Invalidenversicherung ein. Diese wurden von den Versicherten und den Arbeitgebern finanziert. Der Staat steuerte Zuschüsse bei.<sup>9</sup> Freilich dienten diese Versicherungen in erster Linie dazu, die wachsende Bevölkerungsschicht der Industriearbeiter von revolutionären Bestrebungen abzuhalten: Bismarcks Methode von Zuckerbrot und Peitsche, nachdem er 1878 mit den Sozialistengesetzen die sozialdemokratische Partei verboten hatte.<sup>10</sup>

---

9 „Die Kopfbedeckung ist stets abzunehmen. Eine kleine Geschichte des deutschen Sozialstaats, aus gegebenem Anlass“; Die Zeit, Ausgabe 2 vom 4. Januar 2005.

10 „Mein Gedanke war, die arbeitenden Klassen zu gewinnen, oder soll ich sagen zu bestechen, den Staat als soziale Einrichtung anzusehen, die ihretwegen besteht und für ihr Wohl sorgen möchte“ (Bismarck, Otto von: Gesammelte Werke (Friedrichsruher Ausgabe) 1924/1935, Band 9, S.195/196).

Zugleich sollte aber auch den freiwilligen Sozialversicherungen die wirtschaftliche Grundlage entzogen werden.

Während des Ersten Weltkrieges und der Weimarer Republik kamen zahlreiche neue Bestimmungen zu den bestehenden Gesetzen hinzu, die durch Teilreformen ergänzt wurden. In der Weimarer Republik wurden zur Zeit der Weltwirtschaftskrise 1927 diese Versicherungen um die Arbeitslosenversicherung ergänzt. Zuletzt wurde 1994 die soziale Pflegeversicherung eingeführt. Der Ausbau des Sozialstaats und die Anhebung des allgemeinen Wohlstandniveaus nach 1950 – die vor allem durch die Wachstumsdynamik der sozialen Marktwirtschaft zu begründen ist – trugen maßgeblich dazu bei, dass die „Soziale Frage“ als Arbeiterfrage in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zumindest in den Industrieländern als Begriff in Vergessenheit geriet.

Heute ist das Sozialstaatsprinzip in Deutschland im Grundgesetz als Staatsziel verankert. In Art. 20 Abs. 1 heißt es dazu: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Weiter lautet es in Art. 28 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“ Die heutige Sozialpolitik präsentiert sich als ein klassisches System der Sozialversicherungen und Maßnahmen, die den sozialen Ausgleich herstellen sollen. Dazu gehören zum Beispiel Kinderfreibeträge, Erziehungsgeld, Sozialhilfe oder Wohngeld. Diese sollen Ungleichheiten der Einkommens- oder Vermögensverteilung reduzieren.

Heute wird dem Sozialstaat immer wieder attestiert, er befinde sich in der Krise. Die wirtschaftlichen Probleme durch nachlassendes Wirtschaftswachstum, die Globalisierung, die demografische Entwicklung, die Staatsverschuldung und nicht zuletzt die Arbeitslosigkeit machen die Suche nach einem Verantwortlichen erforderlich. So liegt für viele – Wissenschaftler, Politiker, Journalisten – eine maßgebliche Ursache der hohen Verschuldung im Umfang des Sozialstaates. Der Sozialstaat zementiert die sozialen Verhältnisse, ja, er bringt sie erst hervor. Es ist daher notwendig, beschäftigungswirksame Maßnahmen zu entwickeln, die mit einer Abkehr vom Ruf nach dem allumsorgenden Sozialstaat verbunden sind.

### 3.2 Soziale Gerechtigkeit in der Parteienlandschaft

In der heutigen deutschen Parteienlandschaft von links bis rechts ist der Begriff der sozialen Gerechtigkeit von großer Aktualität und Bedeutung. Allerdings lässt sich – wie nicht anders zu erwarten – keine allgemeine, gemeingültige Defini-

tion über die Parteigrenzen hinaus finden. Vielmehr finden sich unterschiedliche, zum Teil sehr gegensätzliche Positionen und Interpretationen. Diese reichen vom Schlüsselbegriff für den Sozialstaat bis hin zum Hemmschuh für jede wirtschaftliche Entwicklung. Ähnliches gilt auch für die Chancengerechtigkeit, deren Grundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes verankert ist.<sup>11</sup>

Die linksorientierten Parteien sehen als Ziel sozialer Gerechtigkeit die Gleichheit in der Gesellschaft. Sie wollen eine Gesellschaft von Freien und Gleichen erreichen. Soziale Gerechtigkeit definieren sie dabei als Gleichheit des Rechts, aber auch als Gleichheit der Teilhabe und der Lebenschancen.<sup>12</sup> Solidarität wird dabei nicht auf die Armenfürsorge beschränkt. Nur die Freiheit von Not gewährleiste den Nutzen der Freiheit. Ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen spalte die Gesellschaft und verstoße gegen die Gerechtigkeit und damit gegen die Freiheit. Den Sozialstaat betrachten die linksorientierten Parteien als politisch verbürgte und organisierte Solidarität. Nach sozialistischer Auffassung ist soziale Gerechtigkeit eine zentrale Forderung der Werktätigen. Sie richtet sich gegen das Profitstreben des Kapitals und den Missbrauch kapitalistischer Macht, welche die demokratischen und sozialen Rechte der Bevölkerung einschränke.

Die Linke versteht unter Gerechtigkeit eine Angleichung der Ergebnisse menschlichen Handelns. Auch Bündnis 90/Die Grünen favorisieren ein Gesellschaftsmodell, in der alle eine Chance zur Entfaltung bekommen und das von Solidarität und Engagement für die Schwächeren bestimmt wird. Konkrete Politikvorschläge laufen hier auf eine Umverteilung des Wohlstandes hinaus. Damit werden vor allem auch Eingriffe in das Arbeitsrecht oder die Lohnpolitik sowie öffentliche Wirtschaftsaktivitäten begründet. Die soziale Sicherung folgt einem klaren verteilungsorientierten Solidaritätsprinzip, das insbesondere dem wohlhabenden Teil der Bevölkerung die Finanzierungsverantwortung auferlegt. So sind zum Beispiel ein bedingungsloses Grundeinkommen, eine Bürgerversicherung im Gesundheitssystem oder eine Reduzierung des Rentenalters ohne Abschläge anspruchsvolle politische Maßnahmen, die vor allem auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung nur über eine stärkere Umverteilung finanziert werden können. Auch Bildung und Kultur sollen einer gerechten Verteilung unterliegen und vom Staat verantwortet und finanziert werden.

---

11 „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“; Art. 3, Abs. 1 Grundgesetz.

12 SPD: Hamburger Programm. Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Beschlossen auf dem Hamburger Bundesparteitag der SPD am 28. Oktober 2007, S. 15.

Bürgerliche Parteien sehen in der sozialen Gerechtigkeit ein allgemeines menschliches Ideal. Der demokratische Wohlfahrtsstaat sei unabhängig von gesellschaftlichen Bedingungen. Daher betonen die konservativen Parteien die Rolle der sozialen Marktwirtschaft. Wachstum und Beschäftigung seien die wichtigsten Voraussetzungen für soziale Gerechtigkeit.<sup>13</sup> Soziale Gerechtigkeit solle also nicht an der Umverteilung, sondern an den Bedingungen, Arbeitsplätze zu schaffen, festgemacht werden. Sie bedeute Teilhabe auch für die Menschen, die nicht aus eigener Kraft einen angemessenen Lebensstandard erarbeiten können. Die soziale Gerechtigkeit messe sich an den Lebenschancen der Bürger.<sup>14</sup> Der soziale Ausgleich beinhalte jedoch Fehlanreize, die zu Ungerechtigkeiten führen. Die Idee der Subsidiarität sei einem Wohlfahrtsstaatsverständnis gewichen, dessen Methodik zielgenaue und effektive Hilfe für wirklich Bedürftige erschwere. Dennoch sichere der soziale Ausgleich die materielle Voraussetzung für Freiheit. Die Bekämpfung der Armut wird zudem mit dem christlichen Menschenbild der konservativen Parteien verknüpft.<sup>15</sup> Basis für Gerechtigkeit sind auch für die bürgerlichen Parteien die gleichen bürgerlichen Rechte, allerdings konzentrieren sie sich stärker auf einheitliche Chancen, weniger auf die Gleichheit der Ergebnisse. Die Erreichbarkeit einer absoluten Gerechtigkeit wird gar in Frage gestellt, stattdessen sollen gleiche Chancen eröffnet werden.

Für die bürgerlichen Parteien sind Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarktpolitik und eine staatliche Flankierung von Lohnverhandlungen und betrieblicher Mitbestimmung angemessene Mittel zur Absicherung gleicher Chancen im Wirtschaftsleben. Gerechtigkeit soll darüber hinaus über eine finanzielle Förderung der Chancenerkennung mit Hilfe der Steuer- und Transferpolitik realisiert werden.

Sowohl in konservativen als auch in linksorientierten Parteien wird über eine Neudefinition des Begriffs Verteilungsgerechtigkeit diskutiert. Der Begriff sei veraltet, die Umverteilung materieller Güter könne kein Anliegen politischer Parteien sein. Stattdessen solle künftig die Teilhabe an Arbeit und Bildung im Vordergrund von Verteilungsfragen stehen. Gerechtigkeit im traditionellen Sinne sei demnach im Zeitalter der Globalisierung nicht mehr zu leisten. Darüber hinaus habe in der Vergangenheit eine enorme Umverteilung von reichen zu mittleren bzw. ärmeren Bevölkerungsteilen stattgefunden.

---

13 Entschließung der Großen Fraktionsvorsitzendenkonferenz von CDU und CSU in Stuttgart, 8. – 10. Juni 2008, S. 3.

14 CDU: Freiheit und Sicherheit. Grundsätze für Deutschland. Grundsatzprogramm, beschlossen vom 21. Parteitag, Hannover, 3.–4. Dezember 2007, S. 48.

15 Pofalla, Ronald Neue Gerechtigkeit durch mehr Freiheit – Die Kraft der Freiheit neu beleben!: Handelsblatt am 21. August 2006.

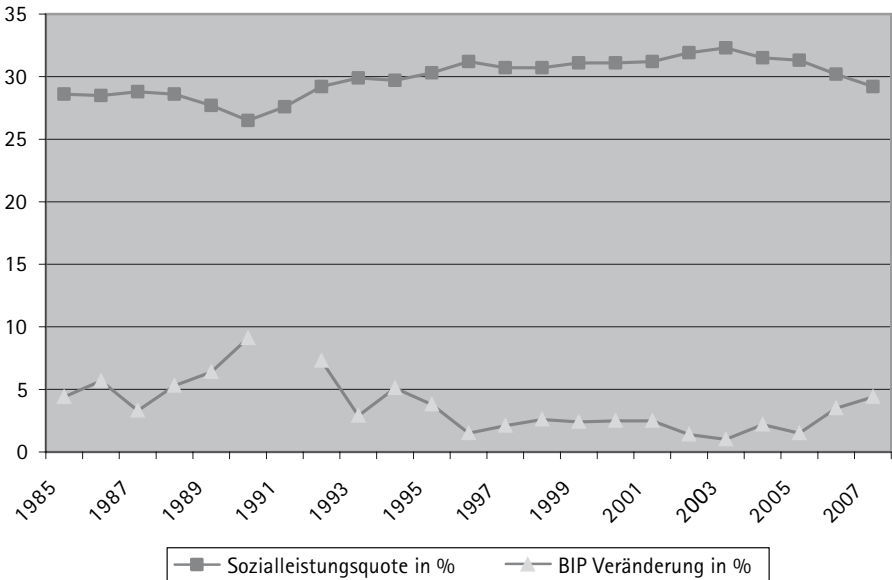
Der liberale Ansatz der Gerechtigkeit konzentriert sich noch stärker auf die Startchancen der Bürger. Chancengleichheit ist dann zu verstehen als die reale Chance eines jeden, eine seiner Begabung und seiner Leistung entsprechende Position in der Gesellschaft zu erreichen. Umverteilung ist somit nur beim Start der Einzelnen sinnvoll, damit der Regelgerechtigkeit im Sinne der Garantie gleicher bürgerlicher Grundrechte auch weitest möglich angenäherte Startchancen folgen. Umverteilung im Dienste der Startchancengleichheit schließt dabei als Bedingung für die Entfaltung und Entwicklung individueller Potentiale auch die Sicherung einer menschenwürdebedingten Nothilfe ein. Ordnungspolitische Rahmenbedingungen sind die Voraussetzung für das individuelle Erkunden von Chancen und die eigenverantwortliche Suche nach Werten. Dazu gehört auch die freiwillige Solidarität. Dies alles geschieht auf der Grundlage der Subsidiarität. Politische Eingriffe zielen dementsprechend auf den Arbeitsmarkt, die soziale Absicherung und die Bildung. Grundsätzlich zielen sie weniger auf inhaltliche Fremdbestimmung und finanzielle Umverteilung als vielmehr auf die Gewährleistung eines institutionellen Rahmens, der den Menschen leistungsgerechte Chancen in der Marktwirtschaft erlaubt.

Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit wird im politischen Wettbewerb zunehmend verstümmelt. So werden verschiedenste politische Maßnahmen und Forderungen mit dem scheinbar populären Ruf nach Gerechtigkeit begründet. Ein vertiefter Blick auf die jeweiligen Entscheidungen zeigt, dass diese oft im Widerspruch zu den Begriffen „sozial“ oder „gerecht“ stehen. Dies zeigt sich zum Beispiel an der steuerlichen Privilegierung einzelner Gesellschaftsgruppen, die an sich eine Ungerechtigkeit darstellt, da sie im Umkehrschluss andere Gruppen diskriminieren bzw. zu einer unendlichen Folge weiterer Privilegierungen führt. Auch staatliche Maßnahmen, die scheinbar als Hilfe für bedürftige Personen fungieren sollen, erfordern zunächst Zwangsabgaben aller Bürger. Der Sozialstaat soll das soziale Gewissen aller Individuen ersetzen, der Bürger kann (oder besser: muss) seine soziale Verantwortung an den Staat delegieren. Freiwilligkeit wird im Sozialstaat kaum Platz eingeräumt. Die Definitionshoheit über die Gerechtigkeit wird damit ebenso vom Staat reklamiert, der Richter entscheidet über soziales Verhalten, nicht die Fairness bzw. das soziale Verhalten zwischen den Menschen. Vor allem in der politischen Diskussion ist der Begriff der sozialen Gerechtigkeit somit zu einem willkürlichen Begriff geworden, der im Gegensatz zum Begriff Gerechtigkeit keinerlei Relation mehr hat und damit zu einem relativen – und daher undefinierbaren – Begriff geworden ist.

### 3.3 Soziale Gerechtigkeit in Deutschland

Die Sozialleistungsquote zeigt an, welcher Anteil am Bruttoinlandsprodukt für soziale Zwecke verwendet wird. Sie wird berechnet aus den Ausgaben von Staat, öffentlichen und halböffentlichen Institutionen und umfasst u. a. Leistungen für Krankheit, Alter, Familien, Folgen der Arbeitslosigkeit, Wohnen oder für die Vermeidung sozialer Ausgrenzung.

Abbildung 1: Entwicklung der Sozialleistungsquote und Veränderung des Bruttoinlandsprodukts (in Prozent)

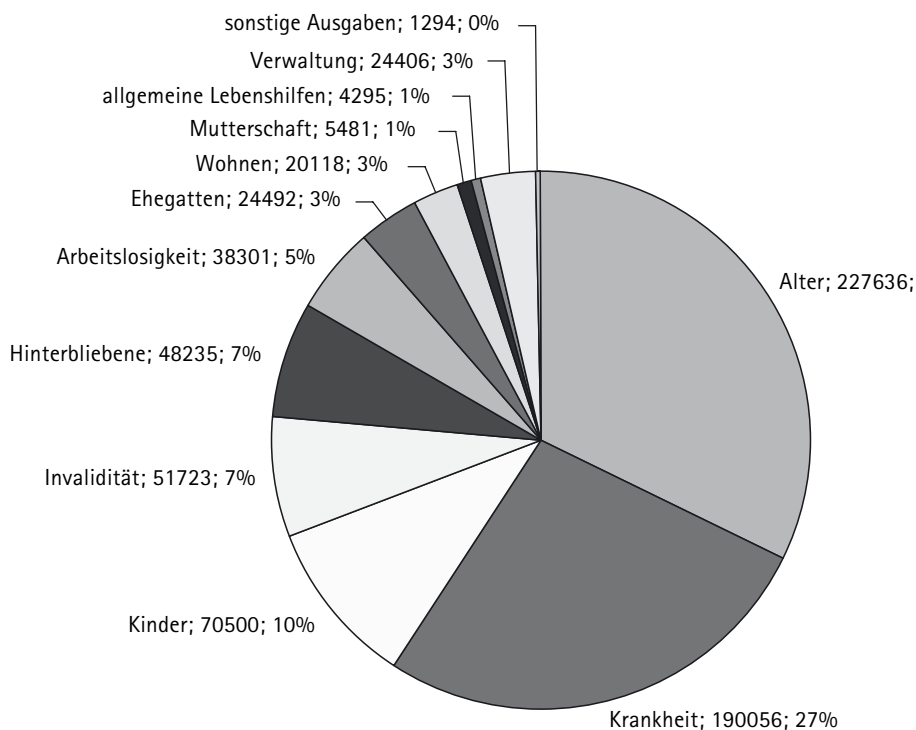


Quelle. Eigene Darstellung; Bundesministerium für Arbeit (2008): Sozialbudget 2007.

In Deutschland liegt die Sozialquote für das Jahr 2007 bei 29,2 Prozent. Das sind insgesamt 706,9 Mrd. Euro an Ausgaben für Sozialleistungen. Die Quote ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. So lag sie 1950 noch bei 19 Prozent und stieg bis 1975 auf knapp 31 Prozent. Bis 1988 fiel sie dann wieder zurück auf 28 Prozent. Nach der Wiedervereinigung stieg die Sozialquote wieder an und erreichte im Jahr 2003 nach Zahlen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Gesamtdeutschland mit 32,3 Prozent den bisherigen

Höchstwert.<sup>16</sup> Starke Unterschiede in der Sozialquote finden sich in den alten und neuen Bundesländern. So liegen die alten Länder im Jahr 2003 bei einer Quote von 30,3 Prozent und damit wieder ungefähr auf der Höhe der Jahre vor der Wiedervereinigung. In den neuen Ländern hingegen stieg die Sozialquote bis 1992 auf 55,5 Prozent und fiel bis 1997 auf 46 Prozent. Seitdem stieg sie bis 2003 wieder auf 49,4 Prozent an.<sup>17</sup>

Abbildung 2: Sozialbudget: Leistungen nach Arten in Millionen Euro und Anteile in Prozent, 2007



Quelle: eigene Darstellung; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialbericht 2007.

16 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008): Sozialbudget 2007; Bonn.

17 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006): Sozialbudget 2005; Berlin.

Nach dem aktuellen Sozialbudget wurden 2007 insgesamt 706,9 Milliarden Euro für soziale Leistungen ausgegeben. Davon entfielen 38,30 Milliarden auf Arbeitslosigkeit, 20,12 Milliarden auf Wohnen und weitere 4,29 Milliarden auf Lebenshilfen. Ein Großteil des Sozialbudgets entfällt darüber hinaus auf die Bereiche Alter und Krankheit.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt zu einem Großteil durch staatliche Zuschüsse: 38,6 Prozent werden vom Staat getragen, 33,4 Prozent durch die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und 26,5 Prozent durch die Sozialbeiträge der Versicherten.<sup>18</sup>

Im internationalen Vergleich ist Deutschland nach Frankreich der zweitgrößte Sozialstaat der Welt. Laut einer OECD-Studie betrug die Nettosozialleistungsquote im Jahr 2001 in der Bundesrepublik 30,8 Prozent, während die durchschnittliche Nettosozialleistungsquote<sup>19</sup> in allen 23 von der OECD untersuchten Ländern bei 22,5 Prozent lag. Deutschland lag auch vor Schweden (30,6 Prozent) und Dänemark (26,4 Prozent), die als die klassischen Wohlfahrtsstaaten gelten.<sup>20</sup> Eine Sozialquote von 30 Prozent bedeutet, dass bei einem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Höhe von 27.175 Euro rund 8.370 Euro für soziale Ausgaben abgezweigt werden müssen.<sup>21</sup>

Die Entwicklung zwischen Erwerbstätigkeit und Sozialleistungsbezug zeigt, dass insgesamt die Erwerbstätigenquote in Deutschland gesunken und die Sozialleistungsempfängerquote gestiegen ist. Im Zeitraum von 1980 bis 2006 stieg der Anteil der Transferbezieher<sup>22</sup> an der Bevölkerung insgesamt deutlich an. So hat sich der Anteil der Sozialhilfebezieher im Zeitraum 1980 bis 2004 verdreifacht. Dies geschah insbesondere infolge von Arbeitslosigkeit, von der vor allem Geringqualifizierte, Migranten, Ältere und Alleinerziehende betroffen waren (vgl. Abb. 3).<sup>23</sup>

---

18 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008): Sozialbudget 2007, Bonn.

19 Die OECD korrigiert die Sozialleistungen eines Landes um die darauf entfallenden Steuern und Sozialabgaben.

20 Institut der deutschen Wirtschaft (2006): Sozialquote. Nur in Frankreich höher; Pressemitteilung 37, 19. September 2006.

21 Ebd.

22 Das sind Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, BAföG oder Wohngeld.

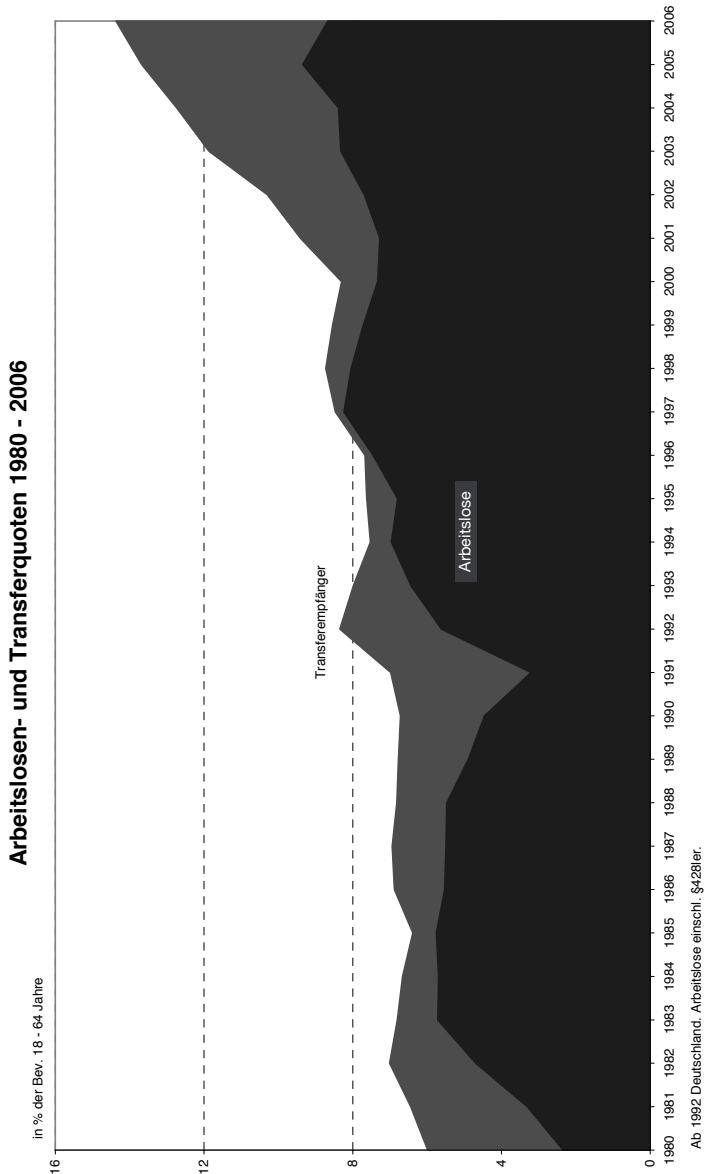
23 Peter, Waltraut (2008): Die Entwicklung der Balance zwischen Erwerbstätigkeit und Sozialleistungsbezug in Deutschland; Köln: IW-Trends.

Die gesamte Sozialleistungsempfängerquote<sup>24</sup> hat sich in den Jahren von 1980 bis 2006 nahezu verdoppelt. Mit einem Anteil von 25,7 Prozent deckt damit jeder Vierte zwischen 18 und 64 Jahren seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus gesetzlichen Sozialleistungen. Parallel dazu ist die Erwerbstätigenquote gesunken, und zwar von 69,6 Prozent im Jahr 1980 auf 63,7 Prozent im Jahr 2006. Damit hat eine deutliche Verschiebung der Balance zwischen Leistungsbezug und Erwerbstätigkeit stattgefunden: Der Niveauunterschied zwischen den Quoten ist um ein Drittel geschrumpft, so dass im Jahr 2006 26 Leistungsempfängern 64 Leistungsträgern gegenüberstanden. Im Jahr 1980 hatte diese Relation noch 14 zu 70 betragen (vgl. Abb. 4).

Für die meisten Bürger liegt die Zuständigkeit für die soziale Sicherung beim Staat. So sind 52 Prozent aller Deutschen der Auffassung, der Staat sei überwiegend verantwortlich für die soziale Sicherung.<sup>25</sup> Aber auch die Arbeitgeber bzw. die privaten Haushalte gelten als mitverantwortliche Akteure der sozialen Sicherung. Die Mehrheit ist sogar bereit, mehr Verantwortung für die Absicherung sozialer Risiken zu übernehmen, wenn dies mit mehr Eigenfinanzierung verbunden ist. Ergänzend zur staatlichen Zuständigkeit wird damit die private Verantwortung für die Absicherung von sozialen Risiken stark betont. Hinsichtlich des Vertrauens in die soziale Sicherung lassen sich große Unterschiede erkennen. Während der gesetzlichen Krankenversicherung ein hohes Maß an Vertrauen entgegen gebracht wird, wird der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung ein eher geringes Vertrauen entgegengebracht. Die Zufriedenheit mit der sozialen Sicherung insgesamt zeigt im Westen einen kontinuierlichen Rückgang. Diese Entwicklung ist im Osten weniger stark ausgeprägt. Insbesondere bei Geringverdienern, Geringqualifizierten und Erwerbslosen ist die Unzufriedenheit mit der sozialen Sicherung stärker ausgeprägt. Auch die Steuer- und Abgabenbelastung erscheint rund der Hälfte der Bevölkerung als zu hoch (vgl. Abb. 5).

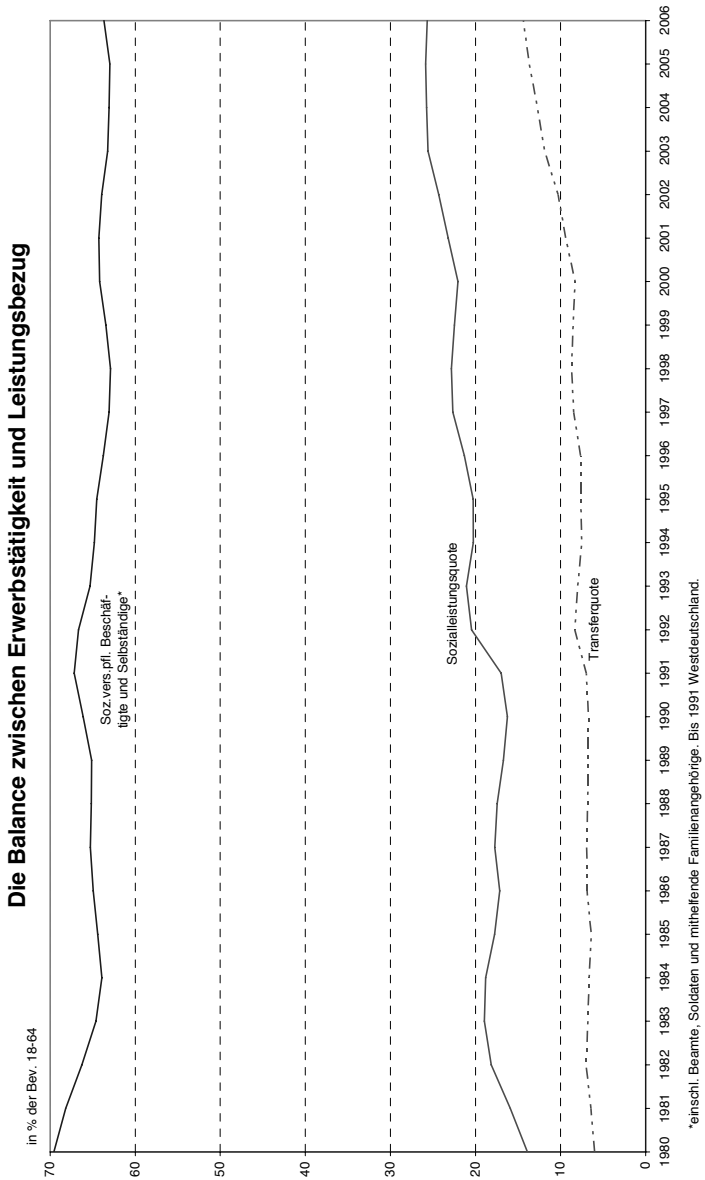
- 
- 24 Die Sozialleistungsempfängerquote umfasst die Transferempfänger und die Empfänger von Sozialversicherungsleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld und Frührenten.
- 25 Statistisches Bundesamt (2008): Datenreport 2008. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland.

Abbildung 3: Arbeitslosenquote und Transferquote  
 Anteil der registrierten Arbeitslosen und der Transferbezieher im Alter von 18 bis 64 Jahren an der jeweiligen Bevölkerung in Deutschland im Zeitraum 1980 bis 2006 in Prozent.



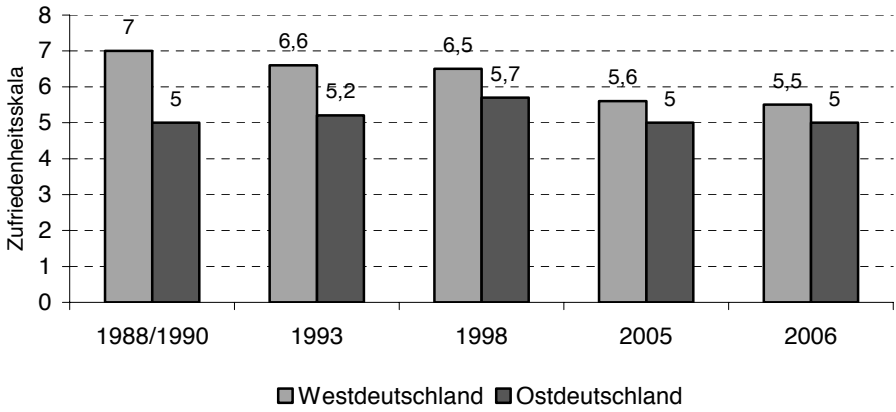
Quelle: Peter, Waltraud (2008): Die Entwicklung der Balance zwischen Erwerbstätigkeit und Sozialleistungsbezug in Deutschland; Köln: IW Trends I/2008, S. 8.

Abbildung 4: Balance zwischen Erwerbstätigkeit und Leistungsbezug  
 Erwerbstätige, Empfänger von Sozialleistungen und Transfers in Prozent der Bevölkerung im Alter von 18 bis 64 Jahren



Quelle: Peter, Waltraud (2008): Die Entwicklung der Balance zwischen Erwerbstätigkeit und Sozialleistungsbezug in Deutschland; Köln: IW Trends I/2008, S. 14.

Abbildung 5: Zufriedenheit mit der sozialen Sicherung



Quelle: eigene Darstellung, angelehnt an Statistisches Bundesamt, Datenreport 2008.

## 4. Freiheit und Gerechtigkeit: Liberale Lösungswege

Die liberale Auffassung von Gerechtigkeit ist einfach und klar zu definieren: Gerechtigkeit ist ein universelles Prinzip, an dem alles politische Handeln gemessen und auf seine moralische Legitimität hin überprüft werden kann. Dies setzt zuvorderst gleiche Regeln für alle voraus. Für Liberale gilt der Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind. Diese Gleichheit vor dem Gesetz ist die Grundvoraussetzung für eine Gesellschaft freier Menschen. Hieraus folgt, dass die Regierung ohne sachlichen Grund niemanden bevorzugen oder benachteiligen darf und für alle Menschen die gleichen Regeln gelten. Diese Gleichheit vor dem Gesetz ist objektiv überprüfbar.

Anders als bei der Gerechtigkeit geht es bei der sozialen Gerechtigkeit allerdings nicht um universelle Prinzipien mit gleichen Regeln für alle. Es geht vielmehr darum, dass es eine Form materieller Umverteilung geben muss, die aber gerade nicht jeden gemäß gleich angewandten Regeln behandelt. Umverteilung ist nur dann möglich, wenn ungleich behandelt wird. Der Begriff soziale Gerechtigkeit suggeriert, es gäbe einen umfassenden moralischen Maßstab für Umverteilungen. Dies würde bedeuten, dass jeder an den Gütern der Welt bekommt, was ihm zusteht. Schwierig zu klären ist hierbei schon die Frage, was genau jedem zusteht, wie hoch der Anteil an den materiellen Gütern sein müsse. Dieses Verständnis von sozialer Gerechtigkeit erlaubt einen fast unbegrenzten Spielraum des Transfers von einer gesellschaftlichen Gruppe zur anderen. In dieser Gesellschaft kann jeder nehmen, es kann aber auch jeder geben – oder sogar zum Geben gezwungen werden. Der Endzustand, die Zufriedenheit der Menschen in der Gesellschaft, wird nie erreicht, denn hat die eine Gruppe ein Privileg zugeteilt bekommen, so muss es auch die nächste Gruppe bekommen. Dies führt letztlich dazu, dass einzelne Gruppen ausgegrenzt werden, dass eine bestimmte Generation auf Kosten der nächsten Generation lebt oder dass die öffentliche Verschuldung immens ansteigt. Und dies führt letztlich auch dazu, dass alle Vorstellungen von „sozialer Gerechtigkeit“ mit einer Zunahme der Bevormundung in einer Gesellschaft verknüpft sind.

Im Zusammenhang mit sozialpolitischen Maßnahmen ist immer wieder darüber gestritten worden, inwieweit Ungleichheiten reduziert werden sollen bzw. welche Umverteilungen notwendig sind. Jede Veränderung marktgenerierter Einkommens- und Vermögensverteilung durch Politik ist eine solche Umvertei-

lung.<sup>26</sup> Schon die reine Existenz des Staates bringt notwendigerweise Umverteilungen mit sich, da Steuern und andere Leistungen eingefordert und „öffentliche Güter“ dafür bereitgestellt werden. Ohne den Staat würde das Recht des Stärkeren herrschen, und „Umverteilung“ wäre durch Macht und Gewalt bestimmt.

Gerechtigkeit als universeller Maßstab dessen, was jedem gebührt, ergibt nur Sinn, wenn nicht willkürliche Ansprüche an andere gemeint sind, sondern das formale Recht auf Schutz dessen, was als das „Eigene“ erworben wurde. Das, was dem Menschen gebührt, ist das, was er ohne Verletzung der Rechte anderer erworben hat. Jeder Mensch hat das gleiche unveräußerliche Recht, sich selbst und sein Eigentum geschützt zu sehen. Dies ist die liberale Vorstellung von Gerechtigkeit. Nur eine an diese Gerechtigkeitsvorstellung gebundene Politik schützt die Freiheit des einzelnen vor Zwang und Gewalt.

Mit dem Grundsatz des Schutzes individueller Eigentumsrechte hat der Liberalismus auch zugleich einen Schutz vor gewaltsamer Ausbeutung geschaffen, die sich fast immer politischer Machtmittel bedient. Fast alle großen Armuts- und Hungerkatastrophen der Weltgeschichte sind durch rücksichtslose Anwendung staatlicher Macht entstanden – nicht durch zuviel Freiheit im liberalen Sinne. Der Sieg über die Not ist einer der großen Triumphe des Liberalismus. Insofern können auch Liberale für sich reklamieren, dass ihre Gerechtigkeit eine „soziale Gerechtigkeit“ ist. Das „Soziale“ wird vom Liberalen wieder auf seine ursprüngliche Bedeutung zurückgeführt, wie man sie etwas bei Edmund Burke findet. Die materiellen Wohltaten des liberalen Staates müssen an das Prinzip der Freiheitswahrung und der allgemeinen Rechtsgleichheit gebunden bleiben. Edmund Burke formulierte dies 1790 folgendermaßen:

„Die Freiheit, die ich meine, ist die soziale Freiheit. Es ist der Stand der Dinge, in dem Freiheit durch die Gleichheit der Begrenzung gesichert ist; eine Verfassung der Dinge, in der die Freiheit keines Menschen und keiner menschlichen Gemeinschaft [...] Mittel zum Übergriff gegen die Freiheit irgendeiner Person oder irgendeiner Gruppe von Personen in der Gesellschaft finden kann. Diese Art von Freiheit ist tatsächlich ein anderer Name für Gerechtigkeit.“<sup>27</sup>

26 Raichle, Gerhart (2004): Umverteilung – Wozu, wie viel, wie?; Liberales Institut der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam, S. 6.

27 Burke, Edmund (1790): Reflections on the Revolution in France; dt.: Betrachtungen über die Französische Revolution, München: Manesse 1996.

Schließlich leitet sich der Begriff „sozial“ von „societas“, dem lateinischen Wort für Gesellschaft, ab. Und der ganzen Gesellschaft soll schließlich gedient sein – und nicht organisierten Interessen, die politische Macht zu ihren Zwecken missbrauchen. In diesem Sinne haben die Väter der „sozialen Marktwirtschaft“ ihn verstanden, als sie meinten, ein liberaler Staat sei nicht stark, weil er Gruppenegoismen diene, sondern weil er ihnen widerstehen könne. Aber dann wäre die „soziale Gerechtigkeit“ zum Gegenteil dessen geworden, was die Politik heute darunter versteht. Sie wäre nichts anderes als Gerechtigkeit.

Nach dem Menschenbild der Liberalen ist jedem Menschen etwas zuzutrauen, aber es wird auch von jedem Menschen etwas erwartet. Es wird erwartet, dass jeder seine Ideen und Talente für sich selbst einsetzt. Aus dem Ergebnis dieses Einsatzes persönlicher Anstrengung und Kreativität ergibt sich aber zwangsläufig auch Ungleichheit, denn er führt nicht automatisch bei allen Menschen zum gleichen Ergebnis. Wer aber von der Chance auf Teilhabe nicht ausgeschlossen wird, hat es selbst in der Hand, durch Leistung den sozialen Aufstieg zu erreichen. Sozial ungerecht ist eine Gesellschaft nur dann, wenn sie Einzelne von den Chancen auf Teilhabe ausschließt. Chancengerechtigkeit im liberalen Sinne konzentriert sich auf die Startchancen der Bürger. Wohl wissend, dass eine Gleichheit der Individuen illusorisch ist, kann der liberale Leistungs- und Wettbewerbsbegriff nur gerechtfertigt werden, wenn Gleichheit oder zumindest eine starke Annäherung der Startchancen in der Gesellschaft besteht.

In der sozialen Marktwirtschaft wird ein marktwirtschaftliches System um den sozialen Aspekt ergänzt. Der soziale Aspekt flankiert als eine Art Minderheitenschutz das in sich bereits gerechte und soziale System der Marktwirtschaft, das durch verlässliche Rechtsordnungen einen Handlungsrahmen für die Marktteilnehmer schafft. Die Teilnahme am Markt ist freiwillig und setzt – unter den gegebenen Regeln – eigenverantwortliches Handeln voraus. Soziale Flankierung bedeutet dann eine Mindestsicherung für jene Marktteilnehmer, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft sichern können. Die Solidargemeinschaft wird dann für diese Marktteilnehmer eintreten. Allerdings erfordert jeder Anspruch auf Solidarität auch eine Bereitschaft zur Gegenleistung. Zunächst muss daher jeder die Leistung erbringen, zu der er selbst fähig ist. Im marktwirtschaftlichen System bedeutet dies konkret: Zunächst muss jeder innerhalb der Möglichkeiten im System der Marktwirtschaft seine jeweiligen Leistungen erbringen. Sozialleistungen erhalten dann nur jene, deren Leistungskraft für das System nicht ausreichend ist. Grundsätzlich sollten Sozialmaßnahmen nicht in das System der Marktwirtschaft integriert werden, da diese dessen Selbständigkeit verletzen, das Preissystem verfälschen und die Eigenverantwortung

bzw. deren Ergebnisse verfälschen. Letztlich wird so die Funktionsfähigkeit des Systems zerstört.

Liberele plädieren daher für einen umfassenden Umbau des Sozialstaates. Der liberale Sozialstaat bietet ein normatives Fundament der Sozialpolitik, das den Menschen die Sorge um die Existenz nehmen kann, ihnen aber gleichzeitig Raum für eigenverantwortliches Handeln lässt. Daher muss zunächst Einkommensarmut und Not verhindert werden. Nur wenn soziale Sicherheit gegeben ist, können die Menschen an der Freiheit teilhaben.

Obwohl der deutsche Sozialstaat hohe Summen – fast die Hälfte des Bundeshaushaltes – für soziale Zwecke ausgibt, hat er ein Ziel gleichwohl nicht erreicht: das Ziel der sozialen Gerechtigkeit. Stattdessen wurden immer wieder Klientelpolitik zu Gunsten einzelner Gruppen oder Gesellschaftsschichten betrieben. Diese Politik führte zu einem Teufelskreis, in dem letztlich jede „sozial benachteiligte“ Gruppe sich auf die sozialen Wohltaten für die jeweils andere Gruppe berief und ebenso soziale Forderungen stellte. Im scheinbaren Interesse der sozialen Gerechtigkeit zwangen sie so die Politik, sozial ungerechte – da willkürliche – Entscheidungen zu treffen. Die Zuteilung wurde zunehmend undifferenziert und sie wurde letztlich unbezahlbar. Der Sozialstaat verhindert nicht den sozialen Ausschluss, sondern die Höhe der Sozialleistungen führt in letzter Konsequenz sogar zu einer Abhängigkeit der Bedürftigen vom Sozialstaat. Sie werden vom Markt ausgeschlossen.

Liberele Sozialpolitik ist fair, und sie ist gerecht, denn sie bietet Menschen Chancen, aus eigener Kraft wieder ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Sie bietet dort Sicherheit, wo Sicherheit benötigt wird. Aber sie verhindert Abhängigkeiten. Denn soziale Abhängigkeit ist keine soziale Sicherheit. Liberale Sozialpolitik ist auch liberale Bildungspolitik, liberale Arbeitsmarktpolitik oder liberale Beschäftigungspolitik. Nur so können allen Bürgern Chancen auf Teilhabe gesichert werden.

Kern des Konzeptes der liberalen Sozialpolitik ist das liberale Bürgergeld. Das liberale Bürgergeld als bedingtes Grundeinkommen bietet eine Unterstützung bei Bedürftigkeit bei gleichzeitiger Förderung von Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative. Es fasst eine Reihe steuerfinanzierter Sozialleistungen zusammen und führt zu einem fairen und sozialen Ausgleich zwischen Leistungsstarken und Bedürftigen nach einfachen, transparenten Regeln. Um den Menschen die Möglichkeit zu geben, durch eigene Leistung ihre Existenz wieder sichern zu können, wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bürgergeldsystem stärker als im gegenwärtigen System belohnt. Ein Hinzuverdienst bis 100 Euro bleibt

anrechnungsfrei, bis 600 Euro Monatsverdienst werden 60 Prozent des Bruttoeinkommens angerechnet, bei Hinzuverdienst über 600 Euro werden bis zum Auslaufen des Bürgergeldes 40 Prozent des Bruttoeinkommens angerechnet. Dies bedeutet, dass von jedem brutto verdienten Euro mindestens 40 Eurocent und ab 600 Euro sogar 60 Eurocent anrechnungsfrei bleiben. Zugleich wird die Grenze für Minijobs, für die keine Abgaben zu entrichten sind, von 400 Euro auf 600 Euro angehoben. Der Wille zur Aufnahme einer Arbeit und mehr Leistung werden damit durch ein höheres Nettoeinkommen belohnt. Die Existenzsicherung durch Aufnahme einer Arbeit ist der Weg von der reinen Alimentation zur Teilhabe an der Bürgergesellschaft. Sie schafft Selbstvertrauen und vermittelt neue Chancen und ermöglicht es dem Einzelnen, seinen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten und von seiner Teilhabe zu profitieren.

## **Über die Autorin:**

Dr. Kerstin Funk ist Referentin am Liberalen Institut der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Die Politikwissenschaftlerin promovierte über soziale Gerechtigkeit. Sie arbeitete zunächst als persönliche Referentin des Ministers im Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt und war danach Referentin in der Landesvertretung des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union. Sie ist im Liberalen Institut zuständig für die Stiftungsinitiative „umSteuern - Freiheit braucht Mut!“.



Bitte ausfüllen und faxen an 03 31.70 19-1 03

## Zusendung von Informationen

Vorname

Nachname

Straße

PLZ, Wohnort

*Um Sie noch besser und schneller informieren zu können (auch per Telefon), bitten wir Sie auch um folgende Angaben (freiwillig):*

Telefon

Telefax

E-Mail

Beruf

Geburtsjahr

*Meine Daten werden zum Zweck der Veranstaltungseinladung und -organisation sowie Versendung von Informationen elektronisch gespeichert. Wenn ich keine Informationen mehr von der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit wünsche, wird sie dieses nach entsprechender Mitteilung durch mich beachten (§ 28 Abs. 4 BDSG).*

Datum, Unterschrift

## Ich interessiere mich für (bitte ankreuzen):

### Themen

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Werte und Prinzipien des Liberalismus             | <input type="checkbox"/> Bildungspolitik                  | <input type="checkbox"/> Europapolitik                          |
| <input type="checkbox"/> Kommunalpolitik, Bürgergesellschaft, Föderalismus | <input type="checkbox"/> Rechtsstaat und Bürgerrechte     | <input type="checkbox"/> Berlin – Hauptstadt und Regierungssitz |
| <input type="checkbox"/> Wissenschaft und Forschung                        | <input type="checkbox"/> Menschenrechte und Minderheiten  | <input type="checkbox"/> Länderkundliche Veranstaltungen        |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Arbeit                             | <input type="checkbox"/> Internationale Politik           | <input type="checkbox"/> Medienpolitik                          |
| <input type="checkbox"/> Finanz- und Steuerpolitik                         | <input type="checkbox"/> Globalisierung und Entwicklung   | <input type="checkbox"/> Kunst und Kultur                       |
| <input type="checkbox"/> Umweltpolitik                                     | <input type="checkbox"/> Friedens- und Sicherheitspolitik | <input type="checkbox"/> Seniorenpolitik                        |
| <input type="checkbox"/> Verkehrspolitik                                   |   | <input type="checkbox"/> Gesundheit und Soziales                |

### Politische Fertigkeiten und methodisches Know-how

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Strategisches Planen        | <input type="checkbox"/> Presse- und Kommunikation |
| <input type="checkbox"/> Rhetorik Grundlagen         | <input type="checkbox"/> Internet und Multimedia   |
| <input type="checkbox"/> Rhetorik Aufbau             | <input type="checkbox"/> Politisches Management    |
| <input type="checkbox"/> Diskussionstraining         |  |
| <input type="checkbox"/> Moderation und Präsentation |  |

### Virtuelle Akademie

- |  |
|--|
| <input type="checkbox"/> Online-Seminare |
| <input type="checkbox"/> Newsletter      |

### Publikationen

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Jahresbericht    |
| <input type="checkbox"/> Programm-Magazin |



Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen:  
Commerzbank Berlin  
BLZ 100 400 00  
Spendenkonto: 266 9661 04  
Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.

Die Initiative „umSteuern – Freiheit braucht Mut!“ verdeutlicht anhand ausgewählter Politikvorschläge einen Gesellschaftsentwurf, der mit einer an freiheitlichen Prinzipien orientierten Politik die bedrängte gesellschaftliche Mitte stärken kann.

Im Zentrum dieser Politikvorschläge stehen ein vereinfachtes, familienfreundliches Steuersystem, ein sozial gerechtes Bürgergeld und eine Verantwortung stärkende Eigentumsbildung.

Die Stiftung für die Freiheit will mit ihrer Initiative Anreize schaffen, statt Ansprüche zu verewigen.

Wir bieten Ihnen:

- Informationen
- Veranstaltungen
- Publikationen
- Meinungen

Im Internet begleiten wir die Initiative mit einer vielseitigen Online-Plattform.

Besuchen Sie uns, informieren Sie sich und machen Sie mit.

[www.umsteuern.org](http://www.umsteuern.org)

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Dr. Kerstin Funk  
Karl-Marx-Straße 2  
14482 Potsdam

Tel.: 03 31.70 19-236  
Fax: 03 31.70 19-2 16  
[info@umsteuern.org](mailto:info@umsteuern.org)

